

ENTWURF - V E R E I N B A R U N G

zwischen dem **Ev.-Luth. Kirchspiel im Leipziger Neuseenland**
gesetzlich vertreten durch den Kirchenvorstand

– im Folgenden **Kirche** genannt –

und der **Gemeinde Großpösna**
gesetzlich vertreten durch die Bürgermeisterin
Frau Dr. Gabriela Lantzsch

- im Folgenden **Gemeinde** genannt -

über die kommunale Unterstützung des kirchlichen Friedhofsträgers

§ 1

Unterstützung des kirchlichen Friedhofsträgers

Die Gemeinde gewährt der Kirche als Friedhofsträgerin des kirchlichen Friedhofes in Dreiskau-Muckern Unterstützungsleistungen gemäß § 4 Abs. 2 Sächsisches Bestattungsgesetz (SächsBestG) zur Unterhaltung des Friedhofes. Der Betrieb von kommunalen Friedhofsgebäuden/Einrichtungen auf dem Friedhofsgelände ist Gegenstand einer weiteren Vereinbarung. Grundlage für vorliegende Vereinbarung ist die Rahmenvereinbarung über die Grundsätze für eine angemessene Beteiligung der Kommunen am Kostenaufwand kirchlicher Friedhofsträger zwischen der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens und dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag (SSG) vom 18.12.2000 (SSG-Mitgliederrundschreiben Nr. 095/01).

§ 2

Sachleistungen

(1) Unterstützungen gewährt die Gemeinde als Sachleistungen insbesondere durch:

a) die Übernahme der Mäharbeiten auf dem Friedhof samt Entsorgung des Mähguts

b) die Durchführung des Winterdienstes außerhalb des Friedhofsgeländes (Zuwegungen) und innerhalb des Friedhofsgeländes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten

c) die Beseitigung von Hecken und Sträuchern, Baumschnittarbeiten oder sonstige bauliche Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen nach Absprache mit der Kirche

d) die Übernahme der Anliegerpflichten im Rahmen der Gehwegreinigungssatzung der Gemeinde Großpösna

(2) Der Friedhofsträger bleibt verantwortlich für die ordnungsgemäße und würdevolle Durchführung der Bestattungen, für die Verwaltung des Friedhofs, für die Organisation des Containerdienstes und der Abfallentsorgung (blaue Tonne), für die Instandhaltung und den Betrieb des Kirchgebäudes auf dem Friedhof, für die Planung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen.

§ 3

Geldleistungen

Die Gemeinde leistet finanzielle Zuschüsse im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei besonderen Maßnahmen und nach separater Vereinbarung.

§ 4

Nachweispflicht

(1) Die mit der laufenden Bewirtschaftung des Friedhofs und des Friedhofsgebäudes zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben, insbesondere die von der Kirche erhobenen Gebühren und sonstigen Entgelte, sind gegenüber der Gemeinde bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres bei Bedarf nach Anforderung der Gemeinde in Form einer Abrechnung nach den Grundsätzen der kameralistischen Buchführung nachzuweisen. Die Gemeinde hat zudem das Recht, von der Kirche die Vorlage der den aktuellen Gebührenfestsetzungen zugrunde liegenden Gebührenkalkulationen zu verlangen, und ferner, jederzeit Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen zu nehmen, diese sich vorlegen zu lassen, zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Dies gilt nur für solche Unterlagen, die der Bewirtschaftung des Friedhofs direkt zuzuordnen sind.

(2) Erforderlichenfalls ist die Kirche zur Abgabe einer amtlichen Bestätigung über die zweckbestimmte Verwendung erhaltener Zuschüsse gegenüber der Rechtsaufsicht der Gemeinde bereit.

§ 5

Abstimmungsgebot

Die Unterstützung durch die Gemeinde gemäß § 2 dieses Vertrages wird in beiderseitiger Absprache gewährt. Beide Seiten verpflichten sich zu enger Abstimmung, um größtmögliche Wirksamkeit der Unterstützung zu erreichen. Auf Verlangen bestätigt die Kirche den Vollzug derartiger Unterstützungsleistungen.

§ 6

Formvorschriften; Salvatorische Klausel

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als nichtig oder undurchführbar erweisen, so wird die Vereinbarung im Übrigen dadurch nicht berührt. Die nichtige oder undurchführbare Bestimmung gilt als durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in rechtsgültiger Form den angestrebten Zweck im Sinne der Vereinbarung erfüllt und dem angestrebten wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt. Beide Seiten sind verpflichtet, bei der Festlegung der wirksamen oder durchführbaren Bestimmung zusammen zu wirken.

§ 7

In-Kraft-Treten; Beendigung der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung beider Seiten in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie steht unter dem Genehmigungsvorbehalt durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt.

(2) Die Beendigung soll vorzugsweise durch Aufhebungsvereinbarung erfolgen.

(3) Die Vereinbarung wird zunächst für einen Zeitraum bis zum 31.12.2020 abgeschlossen. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht fristgemäß gekündigt wird. Beide Seiten können die Vereinbarung gemäß Satz 2 mit Wirkung auf den 31.12. des Folgejahres kündigen; die Kündigung muss schriftlich erfolgen und der anderen Seite bis zum 30.09. des laufenden Jahres zugehen.

Großpösna, den

Großpösna, den

Ev.-Luth. Kirchspiel im Leipziger
Neuseenland - Kirchenvorstand

Gemeinde Großpösna

(Siegel)

(Siegel)

.....
Vorsitzender Mitglied

.....
Bürgermeisterin

kirchenaufsichtlich genehmigt:

Leipzig, den

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig

(Siegel)

OLKR Teichmann
Komm. Leiter Regionalkirchenamt